OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702976/6/ER**

Datum: **Linz, 13. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 20. September 2024, GZ: VStV/924301323231/2024, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe, dass der Tatvorwurf in Spruchpunkt 1 wie folgt: „Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem die Sportveranstaltung Fußballspiel C__ gegen D__ stattfand, einen pyrotechnischen Gegenstand, nämlich einen Böller mit der Bezeichnung Dum Bum besessen, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen." und die verletzte Rechtsvorschrift: „§ 40 Abs 1 Z 2 Pyrotechnikgesetz, BGBl I Nr 131/2009 idF BGBl I Nr 161/2013" zu lauten hat, insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt wird.

Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe, dass der Tatvorwurf in Spruchpunkt 2 wie folgt: „Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F3 besessen, obwohl Sie nicht im Besitz einer Bewilligung gemäß § 28 Pyrotechnikgesetz, BGBl I Nr 131/2009 idF BGBl I Nr 20/2015, waren." und die verletzte Rechtsvorschrift: „§ 40 Abs 1 Z 3

Pyrotechnikgesetz, BGBl I Nr 131/2009 idF BGBl I Nr 161/2013" zu lauten hat, insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt wird.

Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe, dass der Tatvorwurf in Spruchpunkt 3 wie folgt zu lauten hat: „Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort einen pyrotechnischen Gegenstand, nämlich einen Böller mit der Bezeichnung Dum Bum besessen, der keine CE-Kennzeichnung aufwies, obwohl gemäß § 32 Abs 1 Pyrotechnikgesetz, BGBl I Nr 131/2009 idF BGBl I Nr 161/2013 der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, die § 20a Abs 1 Z 4, Z 5 und Abs 2 nicht entsprechen, verboten sind.", insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 30 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. September 2024, GZ: VStV/924301323231/2024, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach dem Pyrotechnikgesetz (PyroTG) jeweils am 20. Juli 2024, 14:55 Uhr in E-Straße, Stadioneingang Nr. aaa – Eingang zum Familiensektor wie folgt:

„1. […]
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem die Sportveranstaltung Fussballtestspiel C__ gegen D__ stattfand, pyrotechnische Gegenstände und Sätze wie einen Böller der Marke ‚Dum Bum' ohne Kennzeichnung der Klasse F3 besessen, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen.

2. […]
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3besessen obwohl Sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und auch nicht im Besitz eines Bescheides gemäß § 28 PyroTG waren.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorie F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2 sind nur erlaubt, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im Besitz eines Bescheides gemäß § 28 PyroTG sind.

3. […]
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine CE-Kennzeichnung gemäß § 22 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen
besessen:einen Böller der Marke ‚Dum Bum' der Kategorie F3.--"

Die belangte Behörde verhängte zu Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden gemäß § 40 Abs 1 Z 2 PyroTG, zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden) gemäß § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG und zu Spruchpunkt 3 eine Geldstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 4 Stunden) gemäß § 40 Abs 1 PyroTG.
Eine Begründung enthält das angefochtene Straferkenntnis nicht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er die Taten nicht begangen habe bzw ihn jedenfalls kein Verschulden treffe. Er habe zum Stadionbesuch einen länger nicht verwendeten Rucksack mitgenommen, in dem sich von einem

Silvestereinkauf noch ein Knaller befunden habe. Dieser sei bei der Zutrittskontrolle zum Stadion zufällig gefunden worden, und der Bf habe sofort mitgeteilt, dass ihm dessen Existenz nicht bewusst gewesen sei. Er habe den Knaller freiwillig abgegeben. Ferner bestritt er, dass es sich um einen Knaller der Kategorie F3 gehandelt habe. Dies sei auch nicht erkennbar gewesen. Es treffe den Bf insbesondere aufgrund seines jugendlichen Alters und seiner nachvollziehbaren Rechtsunkenntnis höchstens geringes, unbedeutendes Verschulden. Die Tat habe auch keinen Schaden nach sich gezogen und der Bf habe sich sofort einsichtig gezeigt. Es hätte daher keiner Bestrafung bedurft, um ihn oder andere in Zukunft vor gleichen oder ähnlichen Verhaltensweise abzuhalten. Vielmehr wäre aufgrund seiner Einsicht und Mitwirkung sowie aufgrund seiner einschlägigen Unbescholtenheit mit einer Verfahrenseinstellung, allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung vorzugehen gewesen. Jedenfalls seien die verhängten Strafen bei weitem zu hoch. Der Bf sei 15 Jahre alt und habe kein Einkommen oder Vermögen. Er verfüge lediglich über Taschengeld iHv 150 Euro pro Monat.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2024, eingelangt am 29. Oktober 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Ausgeführt wurde, dass aus technischen Gründen die Begründung im Straferkenntnis nicht gedruckt worden sei.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf sowie die beiden geladenen Zeugen erschienen sind und ausgesagt haben. Die belangte Behörde ist nicht erschienen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, befand sich am 20. Juli 2024 um 14:55 Uhr beim Stadion in der F-Straße in G__, um ein Fußballspiel zu besuchen. Der Bf führte einen Rucksack mit sich, den er zu Silvester verwendet hatte, um darin pyrotechnische Gegenstände zu transportieren. Unter anderem hatte er zu Silvester eine Schachtel mit Böllern der Bezeichnung „Dum Bum" transportiert. Von diesen Böllern befand sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort noch ein Exemplar im Rucksack. Der Böller war nicht mit einem CE-Kennzeichen versehen und wies die Kategorie F3 auf. Bei der Einlasskontrolle räumte der Bf seinen Rucksack aus und fand den Böller vor, den er unaufgefordert dem Security-Mitarbeiter übergab.
Den Böller hatte der Bf mit einem Freund in Tschechien gekauft, weil es dort „leichter und günstiger" ist, derartige Gegenstände zu erwerben. Auf die Kategorie der Böller hat der Bf beim Erwerb nicht geachtet.

Der Bf ist nicht im Besitz einer behördlichen Bewilligung zum Besitz bzw zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3. Er ist auch kein Händler, Hersteller oder Importeur von pyrotechnischen Gegenständen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie aus den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen. Dass es sich beim vorgefundenen Böller um einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F3 gehandelt hat, ergibt sich aus dessen Beschriftung mit der Ziffern- und Buchstabenfolge P6A13(R)F3. Dem Einwand des Vertreters des Bf, dass daraus keine klare Aussage über die Kategorie abgeleitet werden könne, weil das PyroTG die Beschriftung „Kat …" vorsehe, ist nicht zu folgen, da einerseits das PyroTG eine derartige Beschriftung nicht vorsieht und andererseits die Internetrecherche zu „Dum Bum" unmissverständlich und einheitlich zum Ergebnis führt, dass diese in die Kategorie F3 fallen. Bei der Eingabe der Ziffern- und Buchstabenfolge P6A13(R)F3 in eine beliebige Internet-Suchmaske scheint im Übrigen sofort der vom Bf mitgeführte pyrotechnische Gegenstand samt der Kategorisierung F3 auf. Dem Bf wäre es sohin ein Leichtes gewesen – falls er die Kategorie nicht bereits aufgrund der Aufschrift erkannt haben sollte – diese zu recherchieren. Auch der als Zeuge einvernommene Polizist, der die ggst Amtshandlung mit dem Bf geführt hat, sagte in der Verhandlung aus, es habe sich um einen Böller der Kategorie F3 gehandelt, was er daran erkannt habe, dass es auf dem Böller vermerkt gewesen sei. Der gegenteilige Einwand des Bf erweist sich sohin als nicht nachvollziehbar.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2009 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, lauten wie folgt:

„Kategorisierung der Feuerwerkskörper

§ 11. Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart oder ihrem Zweck und dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels unterteilt in:
[…]
3. Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
[…].

Altersbeschränkungen

§ 15. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das folgende Lebensjahr vollendet haben:
[…]
3. Kategorien F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2: 18 Jahre.

Pyrotechnik-Ausweis

§ 19.

(1) Die Behörde hat auf Antrag einen Pyrotechnik-Ausweis für eine oder mehrere der betreffenden Kategorien auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das nach § 15 erforderliche Lebensjahr vollendet hat,

[…]

Der Antrag ist abzuweisen, wenn eine der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht vorliegt.

[…]

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Allgemeine Grundsätze

§ 20a.

(1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

[…]

4. sie mit dem in § 22 beschriebenen CE-Kennzeichen und der Registrierungsnummer gemäß § 21d versehen sind,

[…]

Anbringen des CE-Kennzeichens

§ 22.

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

[…]

Besitz und Verwendung

Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 28.

(1) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Nachweis über das aufrechte Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, die aus dem Besitz und Verwendungsvorgang allenfalls entstehende Personen- und Sachschäden abdeckt, erbracht wird,

2. bei Antragstellung durch eine natürliche Person

a) der Antragsteller oder

b) ein vom Antragsteller bekannt gegebener, mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt, oder

3. bei Antragstellung durch eine juristische Person ein mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher gemäß Z 2 lit. b

über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragten Kategorien verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

[…]

VERBOTE
Pyrotechnische Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung

§ 32.
(1) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, sind verboten.
(2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler), und
2. Importeure,
insoweit sie die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze noch nicht in Verkehr gebracht haben und diese ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit besitzen und verwenden.
[…]

Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen

§ 39.
[…]
(2) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.
[…]

Strafbestimmungen
Verwaltungsübertretungen

§ 40.
(1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung
1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen
zu bestrafen.
(2) Der Versuch ist strafbar."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf der Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ohne Kennzeichnung und der Klasse F3 im sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung vorgeworfen.

Da lediglich ein pyrotechnischer Gegenstand vorgefunden wurde und es im Hinblick auf den objektiven Tatbestand des § 39 Abs 2 PyroTG unerheblich ist, ob der Gegenstand gekennzeichnet und in welche Kategorie er einzuordnen war, war der Tatvorwurf des Spruchpunkts 1 des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend zu reduzieren.
Gemäß § 39 Abs 2 PyroTG dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden. Der Bf führte bei der Einlasskontrolle in ein Stadion, in dem er ein Fußballspiel besuchen wollte, einen pyrotechnischen Gegenstand, nämlich einen Böller mit der Bezeichnung „Dum Bum" mit sich.
Der Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 39 Abs 2 iVm § 40 Abs 1 Z 2 PyroTG erfüllt.

IV.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

In subjektiver Hinsicht führte der Bf aus, dass er den Böller unbewusst mit sich geführt habe und überdies kooperativ gewesen sei und diesen von sich aus dem Security-Mitarbeiter übergeben habe.
Zum unbewussten Mitführen des Böllers ist festzuhalten, dass der Bf diesen – wenn auch längere Zeit zuvor, nämlich zu Silvester – in diesen Rucksack gepackt hatte. Dass er den Rucksack seither nicht mehr verwendet und die Existenz des Böllers vergessen hatte, vermag ihn auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten, da es insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 Abs 2 PyroTG in Verbindung mit dem Umstand, dass der Bf den Rucksack zuletzt verwendet hatte, um darin pyrotechnische Gegenstände zu transportieren, für die Erfüllung der erforderlichen Sorgfaltspflicht notwendig gewesen wäre, sich zu vergewissern, dass sich im Rucksack keine pyrotechnischen Gegenstände mehr befinden. Da der Bf dies nicht kontrolliert hat, ist ihm – wenngleich kein grob – fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.
Der Bf hat somit auch den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 besessen, obwohl er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe und nicht im Besitz eines Bescheids gemäß § 28 PyroTG gewesen sei. Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen

bestimmter Kategorien seien nur erlaubt, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat oder im Besitz eines Bescheids gemäß § 28 PyroTG sei.
Dazu ist festzuhalten, dass § 28 Abs 1 PyroTG regelt, dass der Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ua der Kategorie F3 nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt ist. Diese ist dann zu erteilen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden UND der Antragsteller über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragte Kategorie verfügt.
Voraussetzung für die Ausstellung eines Pyrotechnik-Ausweises ist gemäß § 19 Abs 1 Z 1 PyroTG das Vollenden des unter § 15 PyroTG geregelten Mindestalters. Pyrotechnische Gegenständer der Kategorie F3 dürfen gemäß § 15 Z 3 PyroTG vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht besessen werden.
Da für die Erlangung einer Bewilligung gemäß § 28 Abs 1 PyroTG der Besitz eines Pyrotechnik-Ausweises Voraussetzung ist, der wiederum das Erreichen des Mindestlebensalters voraussetzt und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 ohne behördliche Bewilligung gemäß § 28 Abs 1 PyroTG generell nicht besessen oder verwendet werden dürfen, hat der zweite Satz des Tatvorwurfs des Spruchpunkts 2 des angefochtenen Straferkenntnisses zu entfallen.
Aufgrund des eben erörterten Zusammenhangs zwischen dem erforderlichen Mindestalter mit der Möglichkeit, eine behördliche Bewilligung gemäß § 28 Abs 1 PyroTG erhalten zu können, hatte auch der Vorwurf, der Bf habe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, zu entfallen, da dies bereits im Vorwurf, dass er im Besitz eines pyrotechnischen Gegenstands der Kategorie F3 ohne Bewilligung („Bescheid") gemäß § 28 PyroTG gewesen ist, implizit enthalten ist.
Ferner war der Tatvorwurf in Spruchpunkt 2 wiederum auf den Singular zu reduzieren, da nur ein einziger pyrotechnischer Gegenstand vorgefunden wurde.

Im nunmehr reduzierten Tatvorwurf des Spruchpunkts 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf der Besitz eines pyrotechnischen Gegenstands der Kategorie F3 ohne behördliche Bewilligung gemäß § 28 PyroTG vorgeworfen.

Völlig unbestritten verfügt der Bf über keine derartige Bewilligung, die er allein aufgrund des Nichterreichens des erforderlichen Mindestalters zur Erlangung eines Pyrotechnik-Ausweises für die Kategorie F3, die Voraussetzung für die Erlangung einer Bewilligung gemäß § 28 Abs 1 PyroTG ist, auch gar nicht erhalten könnte. Der Bf hat durch den Besitz eines pyrotechnischen Gegenstands der Kategorie F3 zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort somit den objektiven Tatbestand des § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG erfüllt.

IV.2.2. In subjektiver Hinsicht hat sich der Bf damit verantwortet, den vorgefundenen Gegenstand in einem „offiziellen Geschäft" in Tschechien gekauft zu haben. Er sei nicht darauf hingewiesen worden, dass er für dessen Erwerb zu jung sei, er sei auch nicht nach seinem Alter gefragt worden. Überdies sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass es sich um einen Gegenstand der Kategorie F3 handle.

Dazu ist festzuhalten, dass der Bf – befragt dazu, warum er den Gegenstand in Tschechien gekauft habe – ausgeführt hat, dort sei es „leichter und günstiger", derartige Gegenstände zu erwerben. Bereits der Umstand, dass der Bf eigens nach Tschechien gefahren ist, um derartige Gegenstände einfacher zu erhalten, lässt erkennen, dass er es wohl durchaus bezweckt hat, Gegenstände zu erwerben, die er in Österreich nicht (einfach) erwerben hätte können. Ferner hat er auf die Kategorie nicht geachtet. Die Kategorie herauszufinden, wäre jedoch (nicht zuletzt aufgrund des Aufdrucks) ein Leichtes gewesen. Dass er den Verbleib des pyrotechnischen Gegenstands im Rucksack vergessen und deshalb den Gegenstand mit sich geführt hat, vermag die Sorgfaltswidrigkeit nicht auszuschließen. Der Bf hat zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort jedenfalls fahrlässig gehandelt.
Der Bf hat daher die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG auch subjektiv zu verantworten.

IV.3.2. In Spruchpunkt 3 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine CE-Kennzeichnung gemäß § 22 PyroTG aufgewiesen hätten. Gemäß § 32 Abs 1 PyroTG ist ua der Besitz pyrotechnischer Gegenstände, die § 20a Abs 1 Z 4 PyroTG nicht entsprechen, verboten. § 20a Abs 1 Z 4 PyroTG bestimmt, dass pyrotechnische Gegenstände mit dem in § 22 PyroTG beschriebenen CE-Kennzeichen versehen sein müssen. § 22 PyroTG regelt die nähere Ausgestaltung des CE-Kennzeichens. Im Sinne dessen war Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses zu präzisieren. Ebenso war auch dieser Spruchpunkt auf den Singular einzuschränken, da lediglich ein pyrotechnischer Gegenstand beim Bf vorgefunden wurde.

§ 32 Abs 1 PyroTG richtet sich nicht bloß an Hersteller und Vertreiber von pyrotechnischen Gegenständen, wie in der Beschwerde vorgebracht wurde, sondern an all jene, die derartige Gegenstände besitzen und verwenden. Verboten sind der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, die ua § 20a Abs 1 Z 4 PyroTG nicht entsprechen – nämlich jenen, die kein CE-Kennzeichen aufweisen. Nur Händler, Hersteller und Importeure von pyrotechnischen Gegenständen sind gemäß § 32 Abs 1 PyroTG unter bestimmten Voraussetzungen vom Verbot des Abs 1 par.cit. ausgenommen. Dass der Bf zu diesem Personenkreis gehört, konnte weder festgestellt werden, noch wurde dies von ihm behauptet.

Der vorgefundene pyrotechnische Gegenstand, in dessen Besitz der Bf war, wies keine CE-Kennzeichnung auf. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 32 Abs 1 iVm § 20a Abs 1 Z 4 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG erfüllt.

IV.3.3. In subjektiver Hinsicht führte der Bf aus, dass ihm weder bekannt noch bewusst gewesen sei, dass der von ihm besessene pyrotechnische Gegenstand keine CE-Kennzeichnung aufgewiesen habe, noch dass er eine solche aufweisen

hätte müssen. Der Bf habe als Jugendlicher keine Kenntnisse von derartigen „Formvorschriften" gehabt, es sei ihm nicht einmal der Begriff der CE-Kennzeichnung bekannt oder bewusst gewesen. Dies wäre wohl keinem 15-jährigen Jugendlichen bewusst gewesen. Der Tatvorwurf sei daher besonders befremdlich, und es könne ihm kein Verschulden vorgeworfen werden.

Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt gemäß § 5 Abs 2 VStG nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Der Bf hat sich trotz seines jugendlichen Alters dazu entschieden, pyrotechnische Gegenstände zu erwerben und führte einen davon zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort mit sich. Dass es betreffend derartige Gegenstände Vorschriften gibt, war dem Bf jedenfalls bekannt, da er ja eigens nach Tschechien gefahren ist, um diese leichter zu bekommen. Die Unkenntnis der übertretenen Verwaltungsvorschrift war daher keinesfalls erwiesenermaßen unverschuldet, sondern es ist von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, da er sich nicht entsprechend mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften befasst hat. Hätte er dies getan, wäre ihm einerseits die Existenz des CE-Kennzeichens bekannt gewesen und andererseits das Erfordernis, dass ein pyrotechnischer Gegenstand dieses aufweisen muss.
Auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 hat der Bf daher die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Einen pyrotechnischen Gegenstand im sachlichen, örtlichen bzw zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung zu besitzen, einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F3 ohne behördliche Bewilligung gemäß § 28 Abs 1 PyroTG zu besitzen und einen pyrotechnischen Gegenstand ohne CE-Kennzeichnung zu besitzen sind aber gerade die typischen Fälle des nach den vorgeworfenen Strafbestimmungen des PyroTG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.

Überdies kann angesichts der jährlich wiederkehrenden Fälle schwerer, bishin zu tödlicher Verletzungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen – nicht selten durch Personen jungen Alters – verursacht werden, gerade nicht von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ausgegangen werden.
Es kann daher von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 ist dem Bf kein hoher Verschuldensgrad vorzuwerfen. Überdies hat sich der Bf kooperativ gezeigt und den pyrotechnischen Gegenstand eigenständig herausgegeben. Ferner war der Tatvorwurf einzuschränken. Es konnte daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erheblich reduziert werden, da davon auszugehen ist, dass der Bf in Zukunft auch angesichts der nunmehr verhängten Strafe eine derartige Verwaltungsübertretung nicht mehr begehen wird. Da aber auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen sind, war ein weiteres Herabsetzen der Strafe nicht geboten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 ist festzuhalten, dass durch § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit vor Gefährdungen durch pyrotechnische Gegenstände geschützt werden. Denn mit der Bewilligungserfordernis, die unter anderem für den Besitz von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3, besteht, sollen Gefährdungen von diesen Rechtsgütern vermieden werden. Die Bedeutung dieser Rechtsgüter ist zweifellos als hoch einzustufen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 war die Strafe im Wesentlichen unter Berücksichtigung des geringen Einkommens des Bf und die Einschränkung des Tatvorwurfs zu reduzieren, wobei jedoch betreffend diesen Spruchpunkt von einem höheren Grad des Verschuldens auszugehen ist. Um den Bf vom zukünftigen Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3 abzuhalten, sofern er keine dafür erforderliche behördliche Bewilligung besitzt, erscheint die in Relation zu Spruchpunkt 1 geringere Herabsetzung der Strafe erforderlich. Auch diesbezüglich sind angesichts der erheblichen Gefahr, die pyrotechnischen Gegenständen der

Kategorie F3 innewohnt, generalpräventive Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 ist die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch diese Tat als geringer einzustufen, was sich bereits in der geringeren Strafdrohung zeigt. Angesichts des geringen Einkommens des Bf und der Einschränkung des Tatvorwurfs war die Strafe zu reduzieren und erscheint auch aus general- und spezialpräventiven Überlegungen ausreichend.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Gemäß § 64 Abs 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 par.cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war daher mit insgesamt 30 Euro neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter